

Reglement 2022: ‚Einführung einer systematischen, standardisierten Prozess- und Ergebnisevaluation der Therapien der CH-Studierenden‘

§ 1 Die ASP stellt sicher, dass ISAPZÜRICH eine systematische, standardisierte Prozess- und Ergebnisevaluation der von den Studierenden durchgeführten Therapien einführt und deren Ergebnisse nutzt. Dazu nimmt ein Vertreter der ASP an den ordentlichen und ausserordentlichen Teilnehmerversammlungen von ISAPZÜRICH teil. Der ASP-Vertreter stellt sicher, dass die Forderungen von der ASP durchgeführt werden und nimmt bei Bedarf auch an den entsprechenden Sitzungen z.B. der Programmkommission oder der Examenskonferenz teil. Er nimmt als Beisitzer an Diplomprüfungen teil. Die ASP untersucht die Ergebnisse der Prozess- und Ergebnisevaluation der Therapien und gibt Anregungen für deren Umsetzung.

§ 2 Die ASP und ISAPZÜRICH stellen sicher, dass die CH-Studierenden am obligatorischen Orientierungstreffen mit der Studienleitung teilnehmen und sich dabei mit Prozess- und Ergebnisevaluation vertraut machen. Bei diesem Treffen werden den Kandidat/innen die *Richtlinien zur supervidierten Arbeit mit Fällen* ausgehändigt. Die Kandidat/innen erklären sich bereit, diese *Richtlinien* einzuhalten, indem sie ein entsprechendes Dokument unterzeichnen und dieses dem Studiensekretariat fristgerecht zukommen lassen. (Weiterbildungsregulativ §8.3.1)

§ 3 CH-Kandidat/innen führen Analysen/Therapien mit mindestens 10 behandelten oder in Behandlung stehenden, dokumentierten und supervidierten Fällen durch, gesamthaft mindestens 500 Std. (§ 8.3.2)

§ 4 CH-Kandidat/innen absolvieren 80 Std. Einzelsupervision bei mindestens 2 verschiedenen Supervisor/innen. (§8.3.6)

§ 5 Jeder Fall wird während seiner ganzen Dauer einzeln durch Supervisor/innen von ISAPZÜRICH supervidiert. Für je 4 Stunden Therapie wird eine Sitzung Einzelsupervision empfohlen. (§ 8.3.5.1)

§ 6 Alle Supervisor/innen bewerten die unter ihrer Verantwortung stehenden Kandidat/innen und deren Fallarbeit. Die Kandidat/innen besorgen die dafür nötigen Formulare und senden diese an ihre Supervisor/innen. (§ 8.3.5.3)

§ 7 Ein/e Hauptsupervisor/in trägt die Verantwortung für jeden einzelnen Fall (§ 8.3.7.1). Sie oder er evaluiert systematisch den Verlauf der Therapie aufgrund a) der zu Beginn und am Schluss der Therapie abgegebenen Fragebogen BSCL und b) des alle 25 Sitzungen bzw. am Schluss der Therapie durchgeführten Interviews zur Prozessevaluation.

§ 8 Supervisor/innen können von den Kandidat/innen jederzeit die Einreichung schriftlicher Fallberichte verlangen (§ 8.3.7.2)

§ 9 Zusätzlich zur Einzelsupervision nehmen Diplomkandidat/innen an mindestens zwei fortlaufenden Fallkolloquien (Gruppensupervision) teil (§ 8.3.8.1). CH-Studierende besuchen 70 Sitzungen Gruppensupervision bis zum Ende des Diplomexams. (§ 8.3.9)

§ 10 Während der Teilnahme an einem Fallkolloquium muss jeder Kandidat/jede Kandidat/in mindestens 5 Mal einen eigenen Fall mündlich vorstellen (§ 8.3.10.1), und den Therapieprozess systematisch evaluieren.

§ 11 ISAPZURICH ist verpflichtet, über sämtliche unter seiner Aufsicht durchgeführten Analysen Aufzeichnungen aufzubewahren. Das ist einer der Gründe, warum die Kandidat/innen für jeden supervidierten Fall einen schriftlichen Bericht verfassen müssen. Verlangt werden drei ausführliche Berichte von je 15-20 Seiten Umfang für drei Fälle. Mindestens zwei davon müssen Langzeitfälle sein (§ 8.3.11) Für die Fallprüfung stellt der Kandidat/die Kandidatin der Hauptprüferin oder dem Hauptprüfer 2 lange Berichte über Langzeitfälle zu. (§ 8.3.11)

§ 12 Für die Information über das Verfassen und Einreichen von Fallberichten siehe die *Richtlinien zur supervidierten Arbeit mit Fällen*. Der Fallbericht soll entsprechend diesen Richtlinien Auskunft geben über den Prozess und das Ergebnis der Therapie des Studierenden.

§ 13 Des weiteren beinhaltet die Fallprüfung eine Prozess- und Ergebnisevaluation.

§ 14 Der Supervisor schreibt nach 250 Std. therapeutischer Tätigkeit des Studierenden den ersten Supervisionsbericht, in welchem er die Fähigkeiten des Studierenden im Umgang mit den Symptomen, der Diagnose und der Problematik des supervidierten Klienten aufzeigt sowie noch fehlende Kompetenzen erwähnt. Dieser Bericht wird zusammen mit dem Studierenden angeschaut, damit dieser erfährt, in welchen Bereichen er sich noch verbessern kann. Dieser Bericht wird dem Studiensekretariat zuhanden der Aufnahmekommission zugestellt.

§ 15 Die letzten regulären Interviews beinhalten ein Gespräch mit jedem Mitglied der Aufnahmekommission. Jedes Mitglied hat zuvor alle Supervisor/innen-Berichte erhalten. Es geht dabei um die Prüfung der Frage, ob der/die Kandidat/in fähig ist, selbständig als Jungsche/r Psychotherapeut/in zu arbeiten. Die Zustimmung der Aufnahmekommission ist eine Vorbedingung für die Anmeldung zum 1. Teil des Diplomexamens (§ 8.3.13)

§ 16 Findet die Aufnahmekommission, dass ein Kandidat/eine Kandidatin noch nicht bereit ist für die analytisch-psychotherapeutische Tätigkeit, kann sie die Zulassung zum 1. Teil des Diplomexamens verschieben. Sollten ernsthaftere Zweifel bestehen, kann sie nach gründlicher Prüfung den Abbruch des Weiterbildungsprogramms verfügen. (§ 8.3.13)

§ 17 Die Kandidat/innen händigen allen ihren Supervisor/innen das Formular für den 2. *Supervisor/innen-Bericht* aus. Dieser Bericht muss bis zum Beginn des 2. Teils des Diplomexamens dem Studiensekretariat zugestellt werden. In diesem Bericht wird sowohl den Prozess mit Hilfe des Prozessevaluationsinterviews dokumentiert als auch das Ergebnis der Therapie anhand der Fragebogen BSCL zu Beginn und Ende der Therapie evaluiert.

§ 18 Die Anmeldung zum 1. Teil des Diplomexamens kann nur mit der Zustimmung der Aufnahmekommission entsprechend dem Ergebnis der letzten Interviews erfolgen (§ 8.3.15.2)

§ 19 Für die abschliessende Beurteilung reichen die Kandidat/innen dem Studiensekretariat 2 Fotokopien von allen Fallberichten ein. Die Fallberichte müssen durch einen Fallberichtleser/eine Fallberichtleserin schriftlich bis zum Schluss des Diplomexamens angenommen werden. Das Studiensekretariat bestimmt eine/n Fallberichtleser/in, der/die

ISAP-Supervisor/in ist. Diese/r kann Fallberichte zurückweisen und das Korrigieren oder das Neuschreiben von Fallberichten verlangen. (§ 8.3.16)

§ 20 Die Fallprüfung wird im 1. Teil des Diplomexamens abgelegt und dauert 90 Minuten. Drei Prüfer/innen (Supervisor/innen) leiten die Fallprüfung. Die Hauptprüferin wählt einen Fallbericht unter den ihr vom Kandidaten zugestellten 2 Langzeitfallberichten. Dieser Fallbericht bildet die Grundlage der mündlichen Fallprüfung. (§ 8.3.20). Der ausgewählte Fallbericht wird von den PrüferInnen genehmigt und wird nicht zusammen mit den anderen Fallberichten zur separaten Bewertung vorgelegt.

§ 21 Bei Bedarf wird Ergebnis und Prozess der Therapien auch in der Examenskonferenz besprochen, welche nötige Änderungen bezüglich Ausbildungscurriculum und Vorlesungsprogramm der ISAPZURICH-Leitung oder der Programmkommission vorschlagen kann.

§ 22 Mit diesem Vorgehen stellen die ASP und ISAPZURICH eine kontinuierliche, standardisierte und systematisierte Prozess- und Ergebnisevaluation der Therapien sicher.